
Burenhäutl als Entlassungsgrund?

Manfred S. arbeitet seit vielen Jahren als Koch in der Firmenkantine des großen Industrieunternehmens Z-AG. Die Kantine wird von den Mitarbeitern rege frequentiert; nicht zuletzt wegen der besonders beliebten „Burenhäutl-Variationen“, die fast täglich auf dem Speiseplan stehen. Dem Kantinenpersonal ist jegliche Mitnahme privater Lebensmittel in den Kantinenbereich, aus lebensmittelhygienischen Gründen und um mögliche Schwarzverkäufe zu unterbinden, dienstvertraglich strikt untersagt.

Da sich in letzter Zeit vermehrt das Gerücht von Schwarzverkäufen diverser Lebensmittel durch das Kantinenpersonal breit machte, führten Mitarbeiter der Firma Z-AG unangekündigte Kontrollen durch. Dabei wurden im Rucksack des Manfred Z. neben diversen Toiletteartikeln auch vier Stück Burenwurst (samt Rechnung) gefunden. Seitens der Z-AG wurde daraufhin die Entlassung ausgesprochen. Manfred S. entgegnete, dass er sich nach der Arbeit auf den Weg in ein

verlängertes Wochenende nach Oberitalien machen wollte und die Würste für den Eigenverzehr im „burenwurstlosen Friaul“ gedacht waren.

Wie wird das wohl weitergehen?

War der Arbeitgeber berechtigt, das Privateigentum des Manfred S. zu kontrollieren? Hätte er dafür die vorherige Zustimmung seines Mitarbeiters einholen müssen? Ist die Entlassung gerechtfertigt und welche Rolle spielt dabei die unangekündigte Kontrolle?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Manfred S. hat eine Rechtsschutz-Versicherung für den Privat- und Berufsbereich abgeschlossen; diese beinhaltet unter anderem den sogenannten Arbeitsgerichts-Rechtsschutz. Damit übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer die Kosten für die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber (Entlassungs-Anfechtung).

Ein ähnlich gelagerter Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens beim OGH zur GZ 8 Ob A 269/95.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.
www.ARAG.at

